



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 15. April 2025

Teilrevision zweier Ausführungserlasse zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF, VD-ÜPF). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. Januar 2025 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) das Vernehmlassungsverfahren des titelerwähnten Geschäfts. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verweisen auf unsere nachfolgende Begründung.

1 Allgemeine Beurteilung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Teilrevision der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) sowie der Verordnung des EJPD über deren Durchführung (VD-ÜPF) erachten wir als notwendig und sachgerecht. Angesichts des raschen technologischen Fortschritts und der zunehmend vielfältigen Formen digitaler Kommunikation ist eine zeitgemässe rechtliche Grundlage für die Fernmeldeüberwachung unerlässlich.

Die überarbeitete Kategorisierung der Mitwirkungspflichtigen (MWP) trägt zu einer klareren Systematik bei und erhöht die Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen. Gleichzeitig wird die Effizienz der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Dienstleistungsanbietern gestärkt.

2 Begrüssung der neuen Auskunfts- und Überwachungstypen

Besonders hervorheben möchten wir die auf Wunsch der Strafverfolgungsbehörden neu geschaffenen Auskunfts- und Überwachungstypen. Diese Erweiterungen erlauben differenziertere Ermittlungsansätze, insbesondere in komplexen Sachverhalten mit digitalen Spuren. Die Standardisierung bislang nur vereinzelt genutzter Anfragen fördert die Transparenz und verbessert die Umsetzbarkeit im Vollzug.

Wir begrüssen diesen Schritt ausdrücklich, da er sowohl dem Bedürfnis der Strafverfolgung nach zielgerichteten Auswertungen als auch den Erfordernissen eines verhältnismässigen und technisch abgestützten Zugriffs gerecht wird.

3 Weitere Anpassungen

Die übrigen Änderungen betreffen in erster Linie redaktionelle Präzisierungen, Anpassungen an bestehende Gegebenheiten sowie die Umsetzung der gesetzlichen Delegation aus Art. 2 Abs. 2 BÜPF. Diese Änderungen erscheinen weitgehend unbestritten. Wir nehmen sie zur Kenntnis und sehen in diesen Punkten keinen weiteren Handlungsbedarf.

4 Kostenfolgen für die Kantone

Ein zentrales Anliegen bleibt für uns die Kostenentwicklung im Bereich der Fernmeldeüberwachung. Seit dem Jahr 2024 werden den Kantonen die Überwachungskosten in Form von Pauschalen in Rechnung gestellt. Diese werden alle drei Jahre neu berechnet und können je nach technischer Entwicklung und Nutzung stark variieren.

Die in der Revision vorgesehenen zusätzlichen Auskunfts- und Überwachungstypen sowie die Differenzierung der Mitwirkungspflichten lassen einen weiteren Anstieg der Kosten erwarten. Dies wirft Fragen zur **Angemessenheit der verrechneten Pauschalen** auf, insbesondere hinsichtlich der tatsächlichen Aufwände der betroffenen Dienstleistungsunternehmen.

Aus Sicht der Kantone ist es essenziell, dass die Kosten in einem **angemessenen Verhältnis zum effektiven Nutzen für die Strafverfolgung** stehen. Wir regen daher an, dass die künftige Weiterentwicklung der technischen Standards und Kategorien regelmässig unter Berücksichtigung der **Kosten-Nutzen-Verhältnisse** evaluiert wird. Transparente Grundlagen für die Berechnung der Pauschalen sind ebenso notwendig wie eine Überprüfung, ob Synergieeffekte genutzt und Effizienzgewinne an die öffentliche Hand weitergegeben werden.

5 Fazit

Der Regierungsrat unterstützt die vorliegende Teilrevision grundsätzlich und erkennt ihren Mehrwert für die Effizienz und Modernisierung der Fernmeldeüberwachung an. Gleichzeitig erwarten wir, dass die finanziellen Auswirkungen für die Kantone auch künftig im Auge behalten und in einem ausgewogenen Verhältnis zur Wirksamkeit der Massnahmen gehalten werden.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Res Schmid
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- ptss-aemterkonsultationen@isc-ejpd.admin.ch